

# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich außer Sonn- und Festtags und wird nur an Buchhändler abgegeben. Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 M., weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch je 15 M., für Nichtmitglieder 20 M., bei Zusendung unter Kreuzband (außer dem Porto) 5 M. mehr. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.



Anzeigen: die dreispaltige Petitzelle oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Gehilfen für Stellengesuche. Die ganze Seite umfaßt 252 dreispaltige Petitzellen. Die Titel in den Bücherangeboten und Büchergesuchen werden aus Borgis gesetzt, aber nach Petit berechnet. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 281.

Leipzig, Montag den 5. Dezember 1910.

77. Jahrgang.

## Ämtlicher Teil.

### Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

#### 89. Auszug aus der Registrande des Vorstandes.

##### I. Laufende Registrande.

14. Oktober 1910. Nr. 3363. An die Stadtverwaltungen wurde eine Eingabe gerichtet, in der diese ersucht werden, für die Folge den Buchhandel zu allen Bestrebungen zur Bekämpfung der Schmutz- und Schundliteratur und zur Verbreitung der guten Literatur heranzuziehen. Diese Eingabe wurde in einem Artikel verarbeitet, der der Redaktion der Städtezeitung zum Abdruck zur Verfügung gestellt worden ist. Ebenso ist das Bureau des Deutschen Städtetages um Abdruck des Artikels in seinen »Mitteilungen« gebeten worden.
18. Oktober 1910. Nr. 3388. Das Fürstlich Reuß-Plauische Konsistorium in Greiz hat auf die vom Vorstand am 26. Mai d. J. erlassene Eingabe in Sachen Schulbuchhandel, abgedruckt im Börsenblatt Nr. 135 vom 15. Juni 1910, die ihm unterstellten Schulleitungen zu einer Äußerung aufgefordert. Nach dem Ergebnis der erstatteten Berichte wird in den Schulen des Fürstentums Reuß im wesentlichen bereits im Sinne der Eingabe verfahren. Es ist demnach der Gebrauch liegen gebliebener Auflagen nebeneinander gestattet, wenn diese Auflagen sich nur in unerheblicher Weise voneinander unterscheiden. Ferner wird den Schülern einer Anstalt jedesmal spätestens acht Tage vor Schluß ein Verzeichnis der im nächsten Halbjahre gebrauchten Bücher übergeben, und es werden die Schüler zu deren baldiger Bestellung veranlaßt. Etwaige bezügliche Anfragen der Buchhändler werden nach Möglichkeit rechtzeitig beantwortet.
18. Oktober 1910. Nr. 3396. Auf Vorschlag des a. o. Ausschusses für Urheber- und Verlagsrecht hat der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Wahlausschuß die Herren Dr. Georg Paetel in Berlin und Kommerzienrat Johannes Klasing in Bielefeld in den a. o. Ausschuß für Urheber- und Verlagsrecht gewählt. Beide Herren haben die Wahl angenommen.
21. Oktober 1910. Nr. 3441. Auf eine Anfrage des »Krebs«, Vereins jüngerer Buchhändler

in Berlin, hat sich der Vorstand mit der Wiederwahl des Herrn Georg Freyberg in Berlin als Vertreter des Börsenvereins in das Kuratorium der Krebs-Jubiläums-Stiftung einverstanden erklärt.

#### II. Protokoll der Vorstandssitzung

am 5. November 1910 und folgende Tage.

- Punkt 6. Beim Börsenverein ist Beschwerde darüber geführt worden, daß eine Firma eine größere Anzahl Exemplare eines erst bei ihr kürzlich erschienenen Verlagswerkes an ein Großantiquariat verramscht habe, ohne den Ladenpreis allgemein aufzuheben. Von diesem haben eine Anzahl Warenhäuser bezogen und zu bedeutend herabgesetzten Preisen weiter veräußert. Der Vorstand hat die Verlagsfirma auf das Unzulässige ihres Verfahrens aufmerksam gemacht, sternstlich verwarnet für den Fall der Wiederholung und gleichzeitig der Erwartung Ausdruck gegeben, daß sie etwaigen Wünschen des Sortimentes um Rücknahme des obgenannten Werkes auf Grund des § 4 der Buchhändlerischen Verkehrsordnung bereitwilligst entsprechen werde.
- Nach § 4b Ziffer 3 der Buchhändlerischen Verkehrsordnung gilt der Ladenpreis eines Artikels als aufgehoben, wenn der Verleger Veranstaltungen trifft, die einer Aufhebung des Ladenpreises gleichkommen, z. B. wenn er größere Partien zum Wiederverkauf veräußert, ohne den Abnehmer zur Einhaltung des Ladenpreises zu verpflichten. Der Verleger hat in allen Fällen, wo er annehmen muß, daß der Wiederverkauf unter dem regulären Ladenpreise erfolgen soll, eine auf Einhaltung des Ladenpreises hinzielende Bedingung zu stellen. Der Vorstand empfiehlt dem Verleger, tunlichst von einer teilweisen Verramschtung überhaupt abzusehen und lieber den Ladenpreis eines Werkes aufzuheben, wenn er glaubt, es nicht mehr auf reguläre Weise durch das Sortiment absetzen zu können.
- Punkt 20. Ein angeschlossenes Warenhaus veranstaltet aus Anlaß der Eröffnung eines neuen Filialhauses eine Zählung der Kassenzettel und bietet dem Inhaber eines jeden 100., 1000. usw. Kassenzettels einen Gutschein oder Barbetrag durch ein Zeitungsinsert an. Der Vorstand hat das Warenhaus darauf aufmerksam gemacht, daß das Insert mißverstanden und von den Lesern auch auf Bücher bezogen werden könnte. Nach weiterer Verhandlung hat sich das Warenhaus